

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 228 · Oktober 2009

STV/USF Mitglied Schweizerischer
Treuhanderverband

Risikobeurteilung

Erstmals ab dem 31. Dezember 2008 müssen sämtliche Organisationen, für welche die aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften gelten (gem. Art. 663b Ziff. 12 OR), im Anhang Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung offen legen. Betroffen sind:

- alle Aktiengesellschaften
- alle GmbH's
- Stiftungen teilweise

und dies unabhängig von ihrer Grösse bzw. unabhängig davon, ob eine Revision durchgeführt wird oder nicht.

Die Verantwortung für die Durchführung der Risikobeurteilung und deren inhaltlicher Ausgestaltung obliegt dem Verwaltungs- bzw. Stiftungsrat.

Der Anhang ist Bestandteil der Jahresrechnung und ist somit durch die Revisionsstelle zu prüfen.

Welche Risiken?

Im Gesetzestext finden sich keine Anhaltspunkte darüber, welche Risiken mittels dieser Risikobeurteilung erfasst werden sollen. Verlangt wird einzig, dass Angaben über die Durchführung einer

Risikobeurteilung im Anhang offen zu legen sind.

Solche Risiken können beispielsweise in den Bereichen der Branchenzugehörigkeit, der Grösse des Unternehmens, der technologischen Entwicklungen, der Arbeitsmarktverhältnisse, der Formen der Finanzierung und der Liquiditätslage, der Konkurrenzsituation und des Produktmixes bestehen.

Von Bedeutung ist dabei die **Eintretenswahrscheinlichkeit** sowie das mögliche **Schadenausmass**.

Nebst der jährlichen systematischen Durchführung einer entsprechenden Risikobeurteilung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, dass die Angaben im Anhang durch die Revisionsstelle geprüft werden können. Dies bedingt eine **Dokumentation** des Prozesses und der Durchführung der Risikobeurteilung.

Fehlt eine Dokumentation oder wurde keine Risikobeurteilung durchgeführt, muss die Revisionsstelle dies im Revisionsbericht vermerken.

Freundliche Grüsse
STAUB TREUHAND AG



Die Haftung Dritter für Abgaben, auch bei Insolvenz

Die Gründe für die Insolvenz können vielfältig sein. Oftmals sind es eigene Fehler der Führungsverantwortlichen, die ein Unternehmen in die Zahlungsunfähigkeit treiben; manchmal sind es auch schwer vorhersehbare äussere Gründe oder eine Kombination verschiedener Ursachen. Es stellt sich dann die Frage, ob neben dem Unternehmer bzw. Unternehmen selbst auch noch Drittpersonen für staatliche Abgaben einstehen müssen.

Zivilrechtliche Haftung

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften haften die Gesellschafter (eingeschränkt der Kommanditär) für die (eigenen) Geschäftsschulden und damit auch für offene Abgabeforderungen. Nicht zuletzt aus diesem Grund der persönlichen Haftung werden Unternehmen gerne in Form einer juristischen Person (AG, GmbH, Genossenschaft) betrieben. Zivilrechtlich können der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung jedoch persönlich verantwortlich und damit haftbar werden, wenn sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten einen Schaden verursacht haben (Art. 754 OR). Diese zivilrechtlich konzipierte Haftung setzt damit immer voraus, dass kumulativ vier Haftungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: Schaden, Widerrechtlichkeit (Normverletzung), Kausalzusammenhang (zwischen Normverletzung und Schadensentritt) und Verschulden (Absicht oder Fahrlässigkeit). Im zivilrechtlichen Bereich müssen diese vier Haftungsvoraussetzungen vom Gläubiger nachgewiesen werden.

Schärfere Haftung im öffentlichrechtlichen Bereich

Die Haftung für Abgaben im öffentlichen Recht kann eine schärfere sein, da einzelne Gesetze eine sogenannte Garantenpflicht oder eine Kausalhaftung (Haftung ohne Verschulden) einführen oder die Beweislast zum Teil umkehren.

Haftung für Sozialbeiträge

In der Praxis von Bedeutung ist die Haftung für Sozialbeiträge. Die Arbeitnehmerbeiträge werden zwar abgezogen, jedoch nicht an die Sozialeinrichtung weitergeleitet. Diese sind mit der Gewährung von Zahlungsfristen oftmals «grosszügig» bzw. setzen ihre Ansprüche nicht sofort auf dem Zwangsvollstreckungsweg durch. In der Hoffnung, es werde sich wirtschaftlich schon wieder alles zum Besseren wenden, werden die Beiträge für AHV, IV, BVG nicht sofort weitergeleitet, sondern für die «Zwischenfinanzierung» des Unternehmens verwendet.

AHV-Beiträge

Man muss indessen bedenken, dass die den Arbeitnehmern abgezogenen Beiträge zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen wirtschaftlich letztlich den Arbeitnehmern zukommen müssen und diese sowie die Vorsorgeeinrichtung geschädigt werden, wenn im Konkursfall die Ausgleichskasse bzw. Vorsorgeeinrichtung keine Deckung erhalten.

Art. 52 Abs. 1 AHVG lautet: «Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.» In der Praxis genügt der Vorwurf, auch ein nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates habe sich nicht periodisch über den Geschäftsgang informieren lassen. Die Haftung erstreckt sich dann sowohl auf die Arbeitnehmer wie auch die Arbeitgeberbeiträge (Eidg. Versicherungsgericht H 72/06 vom 16.10.2006), sowie auch auf die Verwaltungskosten und Mahngebühren.

Eine allfällige Delegation seiner Pflichten an die anderen Verwaltungsratsmitglieder ist kein Exkulpationsgrund: Falls der in die Pflicht genommene Verwaltungsrat ohne Einfluss auf die Geschäftsführung gewesen wäre, hätte er sich über allfällige Ausstände bei ihr erkundigen können und müssen.



Haftbar ist auch ein faktisches Organ, wenn es im Rahmen der ihm übertragenen Geschäftsführungsbefugnisse selbständig handeln können. In diesem Falle kann gar ein selbständig handelnder Prokurist nach Art. 52 AHVG haftbar werden (Bundesgericht H 442/00 vom 31.8.2001).

Kinderzulagen

Kantonale Kinderzulagengesetze verweisen oftmals bezüglich der Haftung auf Art. 52 AHVG.

Beiträge an die berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 52 BVG sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Diese Haftungsnorm, deren Anwendungsbereich sich auch auf die weitergehende Vorsorge erstreckt (Art. 49 Abs. 2 BVG; Art. 89bis Abs. 6 ZGB), kommt unabhängig von der Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung (Art. 48 Abs. 2 BVG) zum Tragen und erfasst insbesondere auch die Stiftungsräte und die Kontrollstelle einer Vorsorgeeinrichtung, zudem natürlich auch den Arbeitgeber für nicht weitergeleitete Vorsorgebeiträge.

Quellensteuern

Der Arbeitgeber haftet für die Ablieferung der Quellensteuern (auf dem Lohn ausländischer Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung) nach Art. 88 DBG (und analogen kantonalen Regelungen) und unabhängig von einem persönlichen Verschulden (Kausalhaftung).

Kantonale Grundstückgewinn- und Schenkungssteuern

In vielen Kantonen können die Steuerbehörden die von einem zahlungsunfähig gewordenen Veräusserer geschuldete Grundstückgewinnsteuer auf den Erwerber überwälzen, indem sie auf das von ihm erworbene Grundstück greifen (Steuerpfandrecht). Zur Absiche-

rung dieses Risikos kann der Erwerber verlangen, dass der Veräusserer die mutmassliche Grundstückgewinnsteuer sicherstellt. Manche kantonalen Steuergesetze lassen den Schenkgeber für die Ablieferung der Schenkungssteuer mithafteln, wenn der Beschenkte die Schenkungssteuer nicht entrichtet (z.B. Kte. BE, SG, TG, ZH).

Mehrwertsteuer, Zollabgaben

Als steuerpflichtige Person bei der Einfuhr gilt nicht nur die Person, auf deren Rechnung ein Gegenstand ein- oder ausgeführt wird, sondern auch diejenige, welche die Gegenstände tatsächlich über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt und im Postverkehr auch der Empfänger, sofern der Versender die Zollschild nicht ausdrücklich übernommen hat. Eine scharfe Haftungsnorm findet sich im Verwaltungsstrafrecht des Bundes (Art. 12): Wenn infolge einer Widerhandlung gegen ein Verwaltungsgesetz des Bundes eine Abgabe zu Unrecht nicht erhoben (oder zurückerstattet oder erlassen) worden ist, so ist sie zu entrichten (bzw. zurückzuerstatten), und zwar auch von demjenigen, der in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, und zudem unbeschadet von der Strafbarkeit irgendwelcher Personen.

Verrechnungssteuer

„Ins Tuch“ gehen kann die Haftung des Verwaltungsrates und des (auch bloss faktischen) Liquidators für die Ablieferung der Verrechnungssteuer – nicht nur auf formell beschlossene Dividenden, sondern auch auf weiteren geldwerten Leistungen. Wer es als z.B. einziger Verwaltungsrat einer schweizerischen AG zulässt, dass der ausländische Aktionär Einzelunterschrift über die Bankkonti der Gesellschaft erhält, der haftet nach Art. 15 VStG für die Verrechnungssteuer, wenn der Aktionär die Mittel ins Ausland abzieht. Entlasten kann sich der schweizerische Verwaltungsrat nur mit dem Nachweis, dass er alles ihm Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan hat.



Vorerst nur kleine Reformschrittchen bei der Mehrwertsteuer

Das neue Mehrwertsteuergesetz hat eine erste wichtige Hürde genommen: «Teil A» der Reformvorlage durchlief den Ständerat als Zweitrat erfolgreich. Das MWST-Gesetz wurde vollständig überarbeitet und enthält inhaltliche Revisionen in über 50 Punkten.

Auszugsweise gelten per 1. Januar 2010 voraussichtlich folgende Vereinfachungen:

- Die Mindestumsatzgrenzen von CHF 75'000 und CHF 250'000 für die Steuerpflicht werden grundsätzlich auf CHF 100'000 vereinheitlicht.
- Ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen sind bis zu einem Umsatz von CHF 150'000 von der Steuerpflicht befreit.
- Der maximale Jahresumsatz für die Anwendung der Saldosteueratzmethode wird auf CHF 5 Mio. bzw. die maximale Steuerzahllast auf CHF 100'000 erhöht. Die Fristen für den Methodenwechsel werden verkürzt.
- Neu können sich alle Unternehmen (z.B. auch Start-ups) freiwillig und ohne weitere Voraussetzungen der Steuerpflicht unterstellen. So erhalten sie Anspruch auf den Vorsteuerabzug und vermeiden die «Taxe occulte».
- Das Optionsrecht für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen wird ausgeweitet.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert. Bestehende Organisationsstrukturen in der Baubranche müssen daher dringend überdacht werden.
- Das Entgegennehmen von Spenden führt nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs, wohl aber weiterhin der Bezug von Subventionen.
- Die Margenbesteuerung, die heute vor allem bei Auto-Occasions- und Antiquitätenhändlern zur Anwendung gelangt, wird abgeschafft. Sie wird durch ein System ersetzt, das einen so genannten fiktiven Vorsteuerabzug beim Kauf von

Gegenständen erlaubt, die für den Weiterverkauf bestimmt sind.

- Der Lebensmittelverkauf aus Verkaufsautomaten unterliegt neu uneingeschränkt dem reduzierten Steuersatz.
- Der Besteuerungsort von grenzüberschreitenden Dienstleistungen wurde neu festgelegt. Da diese Regel von den EU-Vorschriften abweicht (diese heißt per 1. Januar 2010 übrigens ebenfalls eine Neuordnung ein!), werden Doppelbesteuerungs- und Besteuerungslücken entstehen.
- Die Solidarhaftung bei der Gruppenbesteuerung endet neu durch den Austritt einer Gesellschaft aus der Gruppe.
- Die Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung. Sie sind innerhalb von 360 Tagen zu vollenden. Die Unternehmen können zudem ein Anrecht auf Kontrollen geltend machen, was die Rechtssicherheit erhöht.
- Nach einer Kontrolle durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) beträgt die Verjährungsfrist neu 2 Jahre. Die absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre reduziert.
- Das MWST-Strafrecht wird neu konzipiert: Strafwürdige Handlungen sind im Gesetz differenziert umschrieben, und die Strafhöhe wird nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Taten abgestuft.
- Der heute fixe Verzugszinssatz von 5% wird flexibel gestaltet und den marktüblichen Verhältnissen angepasst.

Die ESTV ist nun dabei, die einschlägigen Publikationen (Branchenbroschüren, Merkblätter usw.) zu überarbeiten. In Anbetracht der immensen Arbeit wird eine Veröffentlichung dieser Detailbestimmungen nicht vor November 2009 erwartet.

Die Beratungen von National- und Ständerat über «Teil B», der wegen der Abschaffung von vielen MWST-Ausnahmen und der Einführung des Einheitssteuersatzes grossen politischen Sprengstoff birgt, folgen später.

